



Allgemeine Hinweise

Auskunftssperren

Melderegisterauskünfte sind u.a. Unzulässig, wenn Sie der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht haben, das Ihnen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können.

Darüber hinaus wird eine Melderegisterauskunft grundsätzlich verweigert, soweit Sie hieran ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht haben. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der auskunftsbegehrenden Person an der Erteilung der Auskunft Ihr Interesse an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Sie sind von der Auskunftserteilung zu hören. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden. Es wird eine Gebühr von 5,11 € erhoben. Die Entscheidung, ob Auskunftssperren in das Melderegister eingetragen werden, trifft die Meldebehörde. Die Gründe für eine Auskunftssperre sollen schriftlich dargelegt werden. Die für die vorherige Wohnung und für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden werden über die Eintragung einer Auskunftssperre unterrichtet.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 18. September 1992 (GVBL LSA S.682) kann jede/r Einwohner/in nachstehenden Fällen ohne Angaben von Gründen der Erteilung einer Auskunft gebührenfrei über seine Daten widersprechen:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an zugelassene Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates;
- Antragsteller von Volksinitiativen und Volksbegehren im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden;
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen;
- Adressbuchverlage

Wenn Sie Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte dem Bürgerbüro mit.

Aufenthalts- oder Meldebescheinigungen

Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine Aufenthalts- oder Meldebescheinigung aus, wenn Sie im Einzugsbereich der VGHB mit einer Wohnung gemeldet sind. Bitte legen Sie dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass vor. Über die Gebühren werden Sie vom jeweiligen Mitarbeiter informiert. In der Regel wird für eine Meldebescheinigung eine Gebühr von 3,85 € erhoben. Gebührenfrei sind Meldebescheinigungen für das Amt für Versorgung und Soziales, wenn Sie dessen Anforderungen vorlegen, Haushalts- und Lebensbescheinigungen, die Sie bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes oder bei einer Meldebehörde zur Eintragung eines Kinderfreibetrages vorlegen müssen, Meldebescheinigungen, die Sie für Rentenzwecke benötigen, auch hier bitte geeignete Nachweise vorlegen.

Beglaubigungen

Im Bürgerbüro werden Kopien beglaubigt. Hierzu sind die Originale und die dazu gefertigten **einseitigen Kopien** vorzulegen. Es werden grundsätzlich keine Personalstandsurkunden (Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden) beglaubigt. Hierfür ist das Standesamt zuständig, welches die jeweilige Urkunde ausgestellt hat.

Nicht beglaubigt werden außerdem:

- Testamente,
- Unterlagen über Erbrechts- und Grundstücksangelegenheiten. Grundbucheintragen,
- von Gerichten gefertigte Entscheidungen,
- Vereins- und Handelsregistersachen,
- Eidesstattliche Versicherungen,
- Generalvollmachten,
- Kopien mit ausländischen Textinhalten, sowie
- Übersetzungen ausländische Dokumente und
- ausländische Pässe

Besondere Hinweise:

Öffentliche Beglaubigungen können nur von einem Notar vorgenommen werden.